

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Christine Stahl**

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

vom 13.04.2011

Ermittlungen gegen Saif al-Arab al-Gaddafi – weitere Aufklärung!

Die Antwort der Staatsregierung auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Christine Stahl und Susanna Tausendfreund betreffend Ermittlungen gegen Saif al-Arab al-Gaddafi, den Sohn des libyschen Machthabers Muammar al-Gaddafi, gibt Anlass zu weiteren Nachfragen:

1. Weshalb wurde im Ermittlungsverfahren Gz. 115 Js 10458/07 nicht schon vor Beantragung des Durchsuchungsbeschlusses geklärt, ob G. diplomatischen Status besaß bzw. ob seine Wohnunterkünfte in München Teil der libyschen Mission waren, insbesondere da durch den Verkehrsunfall am 15. November 2006 den Ermittlungsbehörden bekannt war, dass G. behauptete, als Diplomat akkreditiert zu sein?
 - 1.1 Welchen Inhalts war der Kontakt des Polizeipräsidiums mit der libyschen Botschaft und dem Auswärtigen Amt im vorgenannten Ermittlungsverfahren im März 2007, wenn offenbar nicht festgestellt wurde, ob G. diplomatischen Status besaß?
 - 1.2 Weshalb war es erforderlich, dass ein Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft München I nach Erlass des Durchsuchungsbeschlusses gegen G. in diesem Ermittlungsverfahren die libysche Botschaft in Berlin am 27. Juli 2007 persönlich aufsuchte, um zu klären, ob der Durchsuchung diplomatische Statusfragen entgegenstehen könnten?
2. Welche Fragen wurden darüber hinaus noch bei dieser Besprechung mit wem geklärt?
 - 2.1 Welche Behörden waren über die Dienstreise des Oberstaatsanwalts informiert?
 - 2.2 Weshalb erfolgte die Klärung von Statusfragen nicht direkt über das Auswärtige Amt, das als einzige Behörde zuverlässig Auskunft über die Akkreditierung von Diplomaten und diplomatischen Missionen erteilen kann?
3. Waren beim Vollzug des Durchsuchungsbeschlusses Mitglieder der Staatsanwaltschaft anwesend?
 - 3.1 Wie erklärt sich die Staatsregierung, dass das Verfahren am selben Tag des Vollzugs eingestellt wurde und dass

auch der Vorwurf der versuchten Anstiftung zu einem Verbrechen trotz der Zeugenaussage nicht weiter verfolgt wurde?

4. Warum wurde im Ermittlungsverfahren Gz. 115 Js 1072/08 G. nicht beantragt, verdeckte Ermittlungsmaßnahmen durchzuführen, insbesondere da zwei Zeugen ausgesagt haben, dass ein Waffentransport an einen Dritten erfolgt ist, gegen den parallel in einem anderen Verfahren bereits verdeckt ermittelt wurde?
 - 4.1 Wie erhoffte sich die Staatsanwaltschaft in diesem Verfahren, die Vorwürfe gegen G. aufzuklären, wenn sie während der eineinhalb Jahre nach Bekanntwerden der Vorwürfe weder verdeckte noch offene Ermittlungsmaßnahmen durchführte und auch den Beschuldigten zu keinem Zeitpunkt vernommen hatte?
 - 4.2 Ist die Staatsregierung der Ansicht, dass dieses Vorgehen dem in § 160 Abs. 1 StPO niedergelegten Verfolgungszwang als Ausgestaltung des rechtsstaatlichen Legalitätsprinzips, also dem Gebot, einen Sachverhalt ohne Ansehen der Person zu erforschen, sobald die Staatsanwaltschaft vom Verdacht einer Straftat Kenntnis erlangt, Genüge getan hat?
5. Weshalb wurde im Ermittlungsverfahren Gz. 115 Js. 10410/10 nicht das öffentliche Interesse an einer Strafverfolgung wegen der besonderen Gefährlichkeit der Tat bejaht, obwohl der Vorwurf der Bedrohung durch das An-den-Kopf-Halten einer Pistole im Raum stand?
6. Welcher konkrete Vorwurf der Beleidigung lag dem Ermittlungsverfahren Gz. 115 Js 11835/10 gegen G. genau zugrunde?
 - 6.1 Weshalb wurde in diesem Fall vom Dienstvorgesetzten des betroffenen Polizisten davon abgesehen, Strafantrag gem. § 194 Abs. 3 StGB zu stellen?
7. Nachdem aus der Antwort auf die vorhergehende schriftliche Anfrage lediglich hervorgeht, dass entsprechend den allgemeinen Dienstvorschriften den vorgesetzten Dienstbehörden berichtet worden ist, welchen vorgesetzten Behörden wurden Inhalte über die Ermittlungsverfahren gegen G. berichtet (jeweils aufgeschlüsselt nach übermittelnder Behörde bzw. Dienststelle, empfangender Behörde bzw. Dienststelle, Inhalt und Zeitpunkt der Übermittlung)?
 - 7.1 In wie vielen Fällen wurde G. (bitte unter Nennung des jeweiligen Datums) als Führer eines Pkw ohne gültige Fahrerlaubnis angetroffen?

- 7.2 Warum wurden die Ermittlungsverfahren gegen G. wegen mehrfachen Fahrens ohne Fahrerlaubnis (Gz. 115 Js 12235/07) und wegen einer Trunkenheitsfahrt (Gz. 115 Js 11961/08) getrennt mit einem Strafbefehl beendet, keine öffentliche Anklageerhebung durchgeführt und trotz einer festgestellten Blutalkoholkonzentration von 2,37 Promille eine Sperre für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis von lediglich 6 Monaten festgesetzt?
8. Wer bezahlte in welcher Höhe die Bewirtung des Münchener Polizeipräsidenten und des Leiters des Präsidialbüros im Hotel Bayerischer Hof am 28. August 2007?
- 8.1 Gab es über dieses Treffen hinaus weitere Treffen informeller Art zwischen dem G. und Vertretern der Polizei oder der Justizbehörden?
- 8.2 Wie kann die Staatsregierung sicher sein, dass G. aus Bayern ausgereist bzw. nicht wieder eingereist ist?

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

vom 11.05.2011

Die Schriftliche Anfrage wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Der Umstand, dass aus Sicht der Staatsanwaltschaft München I noch abschließend zu klären war, ob der Beschuldigte Saif al-Arab al-Gaddafi (im Folgenden: Gaddafi) der deutschen Gerichtsbarkeit untersteht (s. hierzu unter 1.2), hinderte nicht, bereits vorsorglich einen Durchsuchungsbeschluss zu erwirken. Diese Vorgehensweise war auch sachgerecht. Denn wäre der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses vom Gericht abgelehnt worden, hätte es einer weiteren Abklärung immunitätsrechtlicher Fragen im Zusammenhang mit den beabsichtigten Durchsuchungen nicht mehr bedurft. Umgekehrt wäre selbstverständlich vom Vollzug des Durchsuchungsbeschlusses für das Wohnanwesen des Beschuldigten abgesehen worden, wenn die weiteren Nachforschungen ergeben hätten, dass der Beschuldigte Diplomatensstatus besitzt oder das Wohnanwesen zum räumlich geschützten Bereich der Botschaft gehört. Insoweit ist klarstellend anzumerken, dass ein gerichtlicher Durchsuchungsbeschluss die Erlaubnis zu einer Durchsuchung erteilt, sich hieraus jedoch keine Durchsuchungspflicht ergibt. Ob und gegebenenfalls wann und in welchem Umfang ein Durchsuchungsbeschluss vollzogen wird, ist vielmehr von der Staatsanwaltschaft in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

Zu 1.1:

Die Kontakte des Polizeipräsidentiums München mit dem Auswärtigen Amt und der libyschen Botschaft betrafen die mehrmals in München festgestellte missbräuchliche Nutzung von Fahrzeugen des Volksbüros der Sozialistischen Libysch-Arabischen Volks-Dschamahirija durch mehrere

Personen ohne diplomatische Privilegien.

Im Vorfeld war die libysche Botschaft aufgrund der Feststellungen des Polizeipräsidentiums München vom Auswärtigen Amt mit Verbalnote aufgefordert worden, für eine Nutzung der Fahrzeuge in München Sorge zu tragen, die mit dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen im Einklang steht.

Im Laufe dieser Kontakte erkundigte sich die libysche Botschaft auch nach den laufenden Ermittlungsverfahren gegen Gaddafi. Es wurde in allgemeiner Form mitgeteilt, dass die Ermittlungen andauern. Zusätzlich wurde die libysche Botschaft darauf hingewiesen, dass sich Gaddafi an Recht und Gesetz halten müsse.

Zu 1.2:

Nach Nr. 193 Abs. 2 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, im Einzelfall die notwendigen Feststellungen zu treffen, ob und inwieweit eine Person nach §§ 18 f. GVG nicht der deutschen Gerichtsbarkeit untersteht.

Die Frage, ob der Beschuldigte Gaddafi einen Diplomatensstatus besitzt, war aus Sicht der Staatsanwaltschaft München I weder durch das vorangegangene Ermittlungsverfahren wegen Gefährdung des Straßenverkehrs (Az. 497 Js 102153/07) noch durch eine telefonische Auskunft des Auswärtigen Amtes am 13. März 2007, wonach der Beschuldigte nicht als Diplomat akkreditiert sei, abschließend geklärt. Die weiteren Ermittlungen im Verfahren Az. 115 Js 10458/07 wegen des Verdachts der Anstiftung zu einem Verbrechen ergaben, dass der Beschuldigte unter anderem im Besitz von drei libyschen Diplomatenspässen war, Fahrzeuge der libyschen Botschaft nutzte und es sich bei dem von ihm in München bewohnten Anwesen angeblich um das Gästehaus der libyschen Botschaft handelte. Ebenso wurde bekannt, dass die libysche Botschaft immer wieder versuchte, den Beschuldigten als Diplomaten akkreditieren zu lassen.

Deshalb wollte die Staatsanwaltschaft vor dem Vollzug des Durchsuchungsbeschlusses alle Erkenntnismöglichkeiten ausschöpfen, um die Diplomateneigenschaft für dieses Verfahren abschließend zu klären.

Zu 2.:

An dem Gespräch am 27. Juli 2007 in den Räumen der libyschen Botschaft nahmen der damalige und der zukünftige Botschafter sowie ein Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft München I teil.

Im Zusammenhang mit der Klärung der Frage, ob den vorgesehenen Ermittlungsmaßnahmen eine völkerrechtliche Immunität entgegensteht, wurden die beiden anwesenden Diplomaten über das Ermittlungsverfahren und die beabsichtigte Durchsuchung unterrichtet. Durch die libyschen Vertreter wurden Unterlagen vorgelegt, die den Diplomatensstatus des Beschuldigten belegen sollten.

Die übergebenen Unterlagen nahm die Staatsanwaltschaft zum Anlass, nochmals beim Auswärtigen Amt nachzufragen

(vgl. Ziff. 3 der Antwort zu Frage 1 der Schriftlichen Anfrage vom 14. Februar 2011).

Zu 2.1:

Informiert waren die Generalstaatsanwaltschaft München, das Polizeipräsidium München, das Staatsministerium des Innern und das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Zu 2.2:

Zur Klärung von Statusfragen wird grundsätzlich – wie auch im Hinblick auf den Beschuldigten Gaddafi geschehen – das Auswärtige Amt um Auskunft gebeten. Aufgrund der unter 1.2. geschilderten unübersichtlichen Situation war von der Staatsanwaltschaft ergänzend die libysche Botschaft kontaktiert worden.

Zu 3.:

Bei den Durchsuchungen war der staatsanwaltschaftliche Sachbearbeiter zugegen.

Zu 3.1:

Nachdem bei den Durchsuchungen keine Beweismittel gefunden wurden, der bei den Durchsuchungen am 9. August 2007 im Hotel Bayerischer Hof angetroffene Beschuldigte Gaddafi nicht zu Angaben bereit war und sich ein zentraler Zeuge bei seiner ermittlungsrichterlichen Vernehmung schon am 26. Juli 2007 auf ein Auskunftsverweigerungsrecht berufen hatte, gab es keine weiteren, Erfolg versprechenden Ermittlungsansätze. Da die Beweislage für eine Anklageerhebung nicht ausreichte (vgl. die Antwort zu Frage 3 der Schriftlichen Anfrage vom 14. Februar 2011), wurde das Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Zu 4.:

Gegenstand des Verfahrens war die am 15. April 2008 erstattete Selbstanzeige eines Subunternehmers einer für den Beschuldigten Gaddafi tätigen Sicherheitsfirma, wonach im November 2007 im Auftrag des Beschuldigten ein Sturmgewehr und ein Revolver nach Paris verbracht worden seien. Da es sich nach den Angaben dieses Anzeigenerstatters um einen einmaligen, abgeschlossenen und bereits mehrere Monate zurückliegenden Vorgang handelte, erschienen verdeckte Ermittlungsmaßnahmen wie eine Telefonüberwachung oder eine längerfristige Observation nicht aussichtsreich.

Soweit in der Frage erwähnt wird, dass demgegenüber in einem Verfahren gegen einen Mitbeschuldigten verdeckte Ermittlungen geführt wurden, ist klarstellend darauf hinzuweisen, dass jenem Verfahren auch andere, nicht mit dem oben genannten Tatverdacht gegen Gaddafi in Zusammenhang stehende Beschuldigungen zugrunde lagen, die verdeckte Ermittlungen rechtfertigten.

Zu 4.1:

Zur Ermittlung des Sachverhalts wurden im Verfahren wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz Vernehmungen von Zeugen und zwei Mitbeschuldigten durchgeführt, ohne dass gerichtlich verwertbare

Anhaltspunkte für die tatsächliche Existenz einer echten Waffe erbracht werden konnten.

An den Beschuldigten Gaddafi und an andere Mitbeschuldigte wurde nicht herangetreten, weil in einem anderen Verfahren, welches sich gegen einen Mitbeschuldigten des Verfahrens Az. 115 Js 10721/08 richtete, verdeckte Ermittlungsmaßnahmen liefen und diese nicht gefährdet werden sollten. Da sich jedoch auch in diesem parallel geführten Verfahren über längere Zeit hinweg keine Ermittlungsansätze ergaben, wurde das Verfahren Az. 115 Js 10721/08 mit Verfügung vom 16. November 2009 eingestellt.

Aus vorangegangenen Ermittlungsverfahren war bereits hinreichend bekannt, dass sich der Beschuldigte Gaddafi unter Berufung auf sein Aussageverweigerungsrecht nicht zu Tatvorwürfen äußert. Im Hinblick darauf wurde letztlich auf einen Vernehmungsvorversuch verzichtet.

Zu 4.2:

Die Staatsanwaltschaft hat die Ermittlungen gemäß ihrer rechtlichen Pflicht zur Strafverfolgung geführt. Dass von bestimmten denkbaren Ermittlungsmaßnahmen mangels Erfolgsaussicht bzw. mit Blick auf ein anderes gewichtiges Verfahren aus ermittlungstaktischen Gründen abgesehen wurde, verstößt nicht gegen das Legalitätsprinzip.

Zu 5.:

Im Ermittlungsverfahren Az. 115 Js 10410/10 wurden aufgrund der Angaben der Geschädigten, der Beschuldigte Gaddafi habe ihr „...eine Pistole mit Trommel...“ an den Kopf gehalten und sie bedroht, mit Beschluss des Amtsgerichts München zwei vom Beschuldigten genutzte Anwesen in München durchsucht. Dabei wurde keine Schusswaffe gefunden.

Da somit ein Verstoß gegen das Waffengesetz nicht nachweisbar war, wurde das Verfahren insoweit mit Verfügung vom 2. Juni 2010 nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Die Bedrohung und die ebenfalls geschilderte Körperverletzung wurden auf den Privatklageweg verwiesen, nachdem die Geschädigte auf einen Strafantrag verzichtet hatte und der Rechtsfrieden über den Kreis der unmittelbar Beteiligten hinaus nicht beeinträchtigt war. Weil der Nachweis dafür, dass der Beschuldigte eine echte Waffe benutzt hatte, nicht zu führen war, konnte auch im Rahmen der Entscheidung, ob die Verfolgung der von der Zeugin geschilderten Bedrohung im öffentlichen Interesse liegt, nicht unterstellt werden, dass es sich um eine echte Waffe gehandelt hatte.

Zu 6.:

Gegenstand des Ermittlungsverfahrens Az. 115 Js 11835/10 war der Vorwurf, dass der Beschuldigte am 4. März 2010 im Rahmen einer Verkehrskontrolle den eingesetzten Polizeibeamten den erhobenen Mittelfinger seiner rechten Hand gezeigt und dabei gesagt haben soll: „Polizei! Hey, fick dich!“

Zu 6.1:

Sämtliche dem Polizeipräsidium München vorgelegte Strafanzeigen bzw. Strafanträge von Beschäftigten werden einzelfallbezogen und nach vorgelegter Akten- und Rechtslage

differenziert bewertet. Diese Prüfung führte im vorliegenden Fall nach Rücksprache mit der Dienststellenleitung der Beamten und Abklärung des beweisbaren Sachverhalts zu dem Ergebnis, den Ermittlungsvorgang ohne Strafantrag des Dienstvorgesetzten der Staatsanwaltschaft vorzulegen.

Zu 7.:

Die Staatsanwaltschaft München I erstattete folgende Berichte an die Generalstaatsanwaltschaft München, die von dort an das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz weitergeleitet wurden:

Aktenzeichen	Datum	Inhalt	im StMJV eingegangen am
115 Js 10458/07	05.03.2007	Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Versuchs der Anstiftung zu einem Verbrechen; Beschuldigter befindet sich derzeit nicht in Deutschland.	21.03.2007
- ,, -	06.06.2007	Zeuge konnte wegen Aufenthalts in einer psychiatrischen Klinik nicht vernommen werden.	19.06.2007
- ,, -	18.06.2007	Durchsuchungsbeschluss wird beantragt werden.	19.06.2007
- ,, -	19.06.2007	Der Beschuldigte hält sich wieder in München auf.	27.06.2007
- ,, -	31.07.2007	Bericht über Besuch der libyschen Botschaft. Durchsuchungsbeschluss wird jetzt vollzogen werden.	01.08.2007
- ,, -	09.08.2007	Ermittlungsverfahren wurde nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.	20.08.2007
115 Js 12235/07	19.11.2007	Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis.	21.11.2007
- ,, -	05.03.2008	Ermittlungen wurden auf drei weitere Taten ausgedehnt.	18.03.2008
- ,, -	24.04.2008	Eine der verfahrensgegenständlichen Taten scheidet nach § 170 Abs. 2 StPO aus, da der Beschuldigte nicht als Täter in Betracht kommt.	05.05.2008
- ,, -	29.05.2008	Gegen den Beschuldigten soll ein Strafbefehl beantragt werden.	09.06.2008
- ,, -	01.08.2008	Verfahrensabschluss durch rechtskräftigen Strafbefehl.	11.08.2008
115 Js 10721/08	09.06.2008	Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz.	16.06.2008
- ,, -	04.12.2008	Beschuldigter hält sich nicht mehr in Deutschland auf. Verdeckte Maßnahmen in einem anderen Verfahren sollen durch die vorliegenden Ermittlungen nicht gefährdet werden.	18.06.2008
- ,, -	28.05.2009	Die Ermittlungen im Parallelverfahren dauern noch an.	17.06.2009
- ,, -	17.11.2009	Ermittlungsverfahren mangels Tatnachweises nach § 170 Abs. 2 StPO am 16.11.2009 eingestellt.	25.11.2009
115 Js 11961/08	21.11.2008	Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Trunkenheit im Verkehr; Ankündigung eines Strafbefehls.	02.12.2008
- ,, -	06.02.2009	Verfahrensabschluss durch rechtskräftigen Strafbefehl.	13.02.2009
115 Js 10410/10	17.03.2010	Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Bedrohung u.a.; Ankündigung eines Durchsuchungsbeschlusses.	28.04.2010
- ,, -	02.06.2010	Verfahrensabschluss durch Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO bzw. Verweisung auf den Privatklageweg.	18.06.2010
115 AR 1862/10	26.02.2010	Einleitung eines Vorermittlungsverfahrens zur Prüfung eines Anfangsverdachts wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz u.a.	23.03.2010

Aktenzeichen	Datum	Inhalt	im StMJV eingegangen am
- ,, -	08.06.2010	Verfahrensabschluss durch Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach § 152 Abs. 2 StPO	18.06.2010

Vom Polizeipräsidium München wurde in den folgenden Fällen über Ermittlungsvorgänge gegen Gaddafi an das Bayerische Staatsministerium des Innern berichtet:

Aktenzeichen Polizei/Justiz	Datum Schriftstück	Inhalt	Eingang StMI
8571-004707-06/8 497 Js 102153/07	15.11.2006	Berichterstattung zu einem Verkehrsunfall des Gaddafi	15.11.2006
8331-001268-06/0 115 Js 12687/06 8524-003366-07/4 115 Js 10458/07	26.03.2007	Schriftliche Mitteilung zu Strafverfahren wg. Körperverletzung und Anstiftung zum Verbrechen	26.03.2007
8524-003366-07/4 115 Js 10458/07	18.07.2007	Schriftliche Mitteilung zu erlassenen Durchsuchungsbeschlüssen für Hotelzimmer „Bayer. Hof“ und Wohnanwesen	18.07.2007
8524-003366-07/4 115 Js 10458/07	26.07.2007	Schriftliche Mitteilung zum angekündigten Besuch eines OstA der StA München I bei der Libyschen Botschaft in Berlin	26.07.2007
8552-804370-07/3	27.07.2007	Berichterstattung zu einer Verkehrskontrolle des Gaddafi hier ausgewiesen mit Diplomatenpass; Anzeige nach § 24a StVG	27.07.2007
8524-003366-07/4 115 Js 10458	07.08.2007	Schriftliche Mitteilung über anstehende Durchsuchungen am 09.08.2007	07.08.2007
8524-003366-07/4 115 Js 10458	09.08.2007	Schriftliche Mitteilung zum Ergebnis der Durchsuchungen vom 09.08.2007	09.08.2007
8511-012297-07/0 115 Js 12235/07	10.09.2007	Berichterstattung zu einer Verkehrskontrolle des Gaddafi; Sicherstellung seines Pkw; Verdacht des Fahrens ohne Fahrerlaubnis	10.09.2007
8511-018300-07/8 8552-000245-08/8 115 Js 12235/07	02.01.2008	Berichterstattung zu einer Verkehrskontrolle des Gaddafi; Pkw beschlagnahmt; Verdacht des Fahrens ohne Fahrerlaubnis	02.01.2008
8523-006682-08/6 115 Js 11961/08	22.06.2008	Berichterstattung zur Trunkenheitsfahrt des Gaddafi sowie zur Abklärung des Verdachts einer möglichen Unfallflucht; Fahrzeug sichergestellt zur Spurensicherung	22.06.2008
8511-012297-07/0 8511-018300-07/8 8524-004853-08/6 115 Js 12235/07 8523-006682-08/6 115 Js 11961/08	25.06.2008	Bericht zum fortgesetzten Fahren ohne Fahrerlaubnis und Trunkenheit im Verkehr sowie zum missbräuchlichen Einsatz von Diplomatenfahrzeugen	30.06.2008
8666-001324-10/3 115 Js 10410/10	05.03.2010	Schriftliche Mitteilung zum Verfahren wegen Körperverletzung/Bedrohung z. N. einer Angestellten	05.03.2010
8666-001324-10/3 115 Js 10410/10	08.03.2010	Bericht zu den Ermittlungen i. S. Körperverletzung/Bedrohung der Angestellten	08.03.2010
8666-001324-10/3 115 Js 10410/10 8524-003366-07/4 115 Js 10458/07 8331-001268-06/0 115 Js 12687/06 8523-006682-08/6 115 Js 11961/08	15.03.2010	Bericht zu den Ermittlungen gegen Gaddafi	16.03.2010
8511-003553-10/4 115 Js 11835/10 8666-001324-10/3 115 Js 10410/10	30.04.2010	Schriftliche Mitteilung zum Verfahren der Beleidigung vom 04.03.2010 und der Körperverletzung/Bedrohung z. N. der Angestellten	30.04.2010
8666-001324-10/3 115 Js 10410/10	11.05.2010	Schriftliche Mitteilung zur geplanten Durchsuchung der beiden Anwesen für 12.05.2010	11.05.2010

8666-001324-10/3 115 Js 10410/10	12.05.2010	Schriftliche Mitteilung zum Ergebnis der Durchsuchungen vom 12.05.2010	12.05.2010
8666-001324-10/3 115 Js 10410/10	04.06.2010	Am 10.06.10 abgesandte schriftliche Mitteilung über die erfolgte Abgabe des Ermittlungsvorganges KV/Bedrohung der Angestellten an die Staatsanwaltschaft	

Zu 7.1:

Im Verfahren Az. 115 Js 12235/07 wurde gegen den Beschuldigten wegen des Verdachts ermittelt, am 27. Juli 2007, 8. September 2007, 29. Dezember 2007, 11. Januar 2008 und 1. April 2008 ohne Fahrerlaubnis gefahren zu sein. Hinsichtlich der Fahrt vom 11. Januar 2008 wurde das Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da eine andere Person als Fahrzeuglenker ermittelt wurde. Die Fahrten vom 29. Dezember 2007 und 1. April 2008 sind Gegenstand des Strafbefehls des Amtsgerichts München vom 3. Juli 2008. Unter Beachtung der Vorgaben aus Nr. 101 Abs. 1 RiStBV wurde von einer Verfolgung der älteren Taten vom 27. Juli und 8. September 2007 nach § 154 Abs. 1 StPO abgesehen, weil deren zusätzliche Verfolgung nicht zu einer wesentlichen Erhöhung der im Strafbefehl ausgesprochenen Ahndung geführt hätte. Dabei wurde auch berücksichtigt, dass hinsichtlich der Fahrten am 27. Juli und 8. September 2007 die Nachweisbarkeit des (subjektiven) Tatbestands der Strafnorm im Hinblick darauf zweifelhaft war, dass der Beschuldigte eine libysche Fahrerlaubnis besaß, welche ihn erst dann nicht mehr zum Führen eines Fahrzeugs in Deutschland berechtigte, wenn er bereits mehr als sechs Monate seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland hatte.

Darüber hinaus ist der Beschuldigte am 22. Juni 2008 bei einer Trunkenheitsfahrt ebenfalls ohne Fahrerlaubnis in Erscheinung getreten (Az: 115 Js 11961/08; s. nachfolgend zu Frage 7.2).

Zu 7.2:

Die neue Anzeige wegen einer Trunkenheitsfahrt vom 22. Juni 2008 (Az. 115 Js 11961/08) ging bei der Staatsanwaltschaft München I erst nach der am 23. Juli 2008 eingetretenen Rechtskraft des Strafbefehls des Amtsgerichts München vom 3. Juli 2008 ein. Eine Zusammenfassung mit dem bereits rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren Az. 115 Js 12235/07 war daher nicht mehr möglich.

In beiden Verfahren wurde – wie in Nr. 175 RiStBV vorgesehen und bei vergleichbaren Verkehrsdelikten allgemein üblich – nicht die öffentliche Anklage erhoben, sondern ein Strafbefehl beantragt, weil keine Umstände vorlagen, welche die Durchführung einer Hauptverhandlung geboten erscheinen ließen.

Bei der Bemessung der isolierten Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis nach § 69 a Abs. 1 S. 3 StGB war zu berücksichtigen, dass der Tatzeitpunkt im Verfahren Az. 115 Js 11961/08 vor dem Datum des Strafbefehls (3. Juli 2008) im Verfahren Az. 115 Js 12235/07 lag und der Beschuldigte deshalb als nicht vorbestraft zu gelten hatte. Ferner war zu berücksichtigen, dass sämtliche Taten an sich gesamtstrafenfähig waren, d. h., wäre die Tat vom 22. Juni 2008 zusammen

mit den anderen Taten abgeurteilt worden, hätte dies nicht zu zwei Strafen, sondern nur zu einer Gesamtstrafe geführt. Eine solche Gesamtstrafe konnte nicht nach § 55 Abs. 1 StGB nachträglich gebildet werden, weil der Strafbefehl vom 3. Juli 2008 bereits am 5. September 2008 durch Zahlung der Geldstrafe vollständig vollstreckt war (§ 55 Abs. 1 S. 1 StGB). In einer solchen Fallkonstellation muss bei der Strafzumessung in der zweiten Verurteilung durch einen entsprechenden Ausgleich vermieden werden, dass der Angeklagte durch die getrennte Aburteilung an sich gesamtstrafenfähiger Taten einen Nachteil erleidet.

Unter Berücksichtigung dessen und im Hinblick auf die relativ lange Verfahrensdauer erschien der Staatsanwaltschaft die im gerichtlichen Strafbefehl festgesetzte Sperre von sechs Monaten für die Erteilung einer Fahrerlaubnis angemessen.

Zu 8.:

Das Gespräch am 28. August 2007 im Hotel Bayerischer Hof kam auf Initiative und Einladung der libyschen Botschaft in Berlin zustande. Es dauerte insgesamt ca. 90 Minuten.

Während der gesamten Dauer war ein Gesandter der libyschen Botschaft persönlich anwesend, er erhob Forderungen (vgl. hierzu die Antwort auf die Frage 5 b der Schriftlichen Anfrage vom 14. Februar 2011) gegenüber dem Münchner Polizeipräsidenten, fungierte als Gastgeber und übernahm die Bezahlung der Bewirtung. Die Höhe der Bewirtungskosten für den Polizeipräsidenten und den Leiter Präsidialbüro dürfte insgesamt einschließlich Getränke zwischen 60 und 70 Euro betragen haben.

Zu 8.1:

Mit Gaddafi gab es seitens des Polizeipräsidiums München überhaupt keine „Treffen informeller Art“.

Bei dem Treffen am 28. August 2007 wurde die polizeiliche Seite mit Forderungen konfrontiert, die durch den Münchner Polizeipräsidenten zurückgewiesen wurden. Des Weiteren wurde die Situation und das Verhalten des Gaddafi sachlich und kritisch besprochen.

Ebenso wenig gab es zwischen Justizangehörigen und dem Beschuldigten informelle Treffen.

Zu 8.2:

Festgestellt wurde, dass Gaddafi im Februar 2011 bei seiner Wohnsitzgemeinde nach unbekannt/Libyen abgemeldet wurde. Mit Verfügung des Landratsamtes Ebersberg vom 14.03.2011 wurde eine unbefristete Ausweisungsverfügung erlassen und seinem Rechtsanwalt zugestellt. Ein Nachweis der Ausreise aus Bayern liegt nicht vor. Die Bundesrepublik Deutschland wendet, wie sämtliche Nachbarstaaten, das Schengener Abkommen bzw. dessen Nachfolgerecht (sog. Schengen-Besitzstand) vollständig an. An den bayerischen Grenzen zu den Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland finden damit grundsätzlich keine Grenzkontrollen statt. Eine Aus- oder eventuelle Wiedereinreise wird deshalb nicht dokumentiert.